



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 1. Februar 2024

**Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision der Verfassung des Kantons Nidwalden (NG 111) und Teilrevision des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG; NG 171.1)
Bericht und Antrag Kommission SJS**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 1. Februar 2024 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi und Vorsteher Rechtsdienst Christian Blunzchi die Teilrevision der Kantonsverfassung sowie des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG; NG 171.1) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 6 vom 9. Januar 2024 beziehungsweise auf den dazugehörigen Bericht verwiesen. Das teilrevidierte Gesetz bzw. die teilrevidierte Kantonsverfassung wurde sodann zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

2 Stellungnahme der Kommission SJS

2.1 Teilrevision Kantonsverfassung

Hauptdiskussion war die Einberufung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung gemäss Art. 75 Abs. 2 KV.

Eine Minderheit ist der Ansicht, dass wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten eine ausserordentliche Gemeindeversammlung verlangt, dies ein wichtiges Anliegen der Stimmberechtigten darstellt. Dieses ist durch den administrativen Rat gut und seriös vorzubereiten, was eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. In der Praxis hat sich abgezeichnet, dass die Frist von drei Monaten zur Durchführung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung zu kurz ist. Es

wird bezweifelt, dass die geringe Erhöhung um einen Monat für eine gute Vorbereitung ausreichend ist. Ein entsprechender Antrag, die Frist auf sechs Monate zu erhöhen, wurde abgelehnt.

Die Kommissionsmehrheit findet es wichtig, dass wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten die ausserordentliche Gemeindeversammlung verlangt, dieses Anliegen auch zügig umgesetzt wird. Eine Erhöhung auf sechs Monate kommt dem Anliegen der Stimmberechtigten nicht genügend nach. Es erscheint auch angesichts der Tatsache, dass es bisher nur drei Monate waren, als zu hoch. Zudem fällt eine sechsmonatige Frist wieder in den Rhythmus der ordentlichen Versammlung. Es ist fraglich, ob es dem Sinn und Zweck der ausserordentlichen Gemeindeversammlung Rechnung trägt, wenn sie wie die ordentliche Gemeindeversammlung innert sechs Monaten durchzuführen ist. Deshalb lehnt die Kommissionsmehrheit eine Erhöhung der Frist auf sechs Monate ab.

2.2 Teilrevision Gemeindegesetz

Die Kommission diskutierte beim Gemeindegesetz einzig die Schlussabstimmung in Art. 52a GemG. Angemerkt wurde, dass mit der neuen zwingenden Schlussabstimmung gegebenenfalls die Situation eintreffen kann, dass die Stimmberechtigten ein Geschäft ablehnen können, ohne diese Ablehnung begründen zu müssen. Die Praxis wird zeigen, wie dieser neue Artikel umgesetzt wird.

2.3 Zusammenfassung

Die Vorlage gab nebst den ob genannten Punkten zu keiner grossen Diskussion Anlass. Den schlüssigen Ausführungen vermag sich die Kommission SJS anzuschliessen. Die Teilrevision der Kantonsverfassung sowie die Teilrevision des Gemeindegesetzes werden daher von der Kommission SJS einstimmig unterstützt.

3 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen (keine Enthaltungen) auf die Vorlage der Teilrevision der Kantonsverfassung einzutreten und dieser zuzustimmen. als auch mit 11:0 Stimmen (keine Enthaltung) auf die Vorlage der Teilrevision des Gemeindegesetzes einzutreten und dieser zuzustimmen.

Freundliche Grüsse
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT



Thomas Wallimann-Sasaki
Präsident



MLaw Desirée Inderkum
Kommissionssekretärin